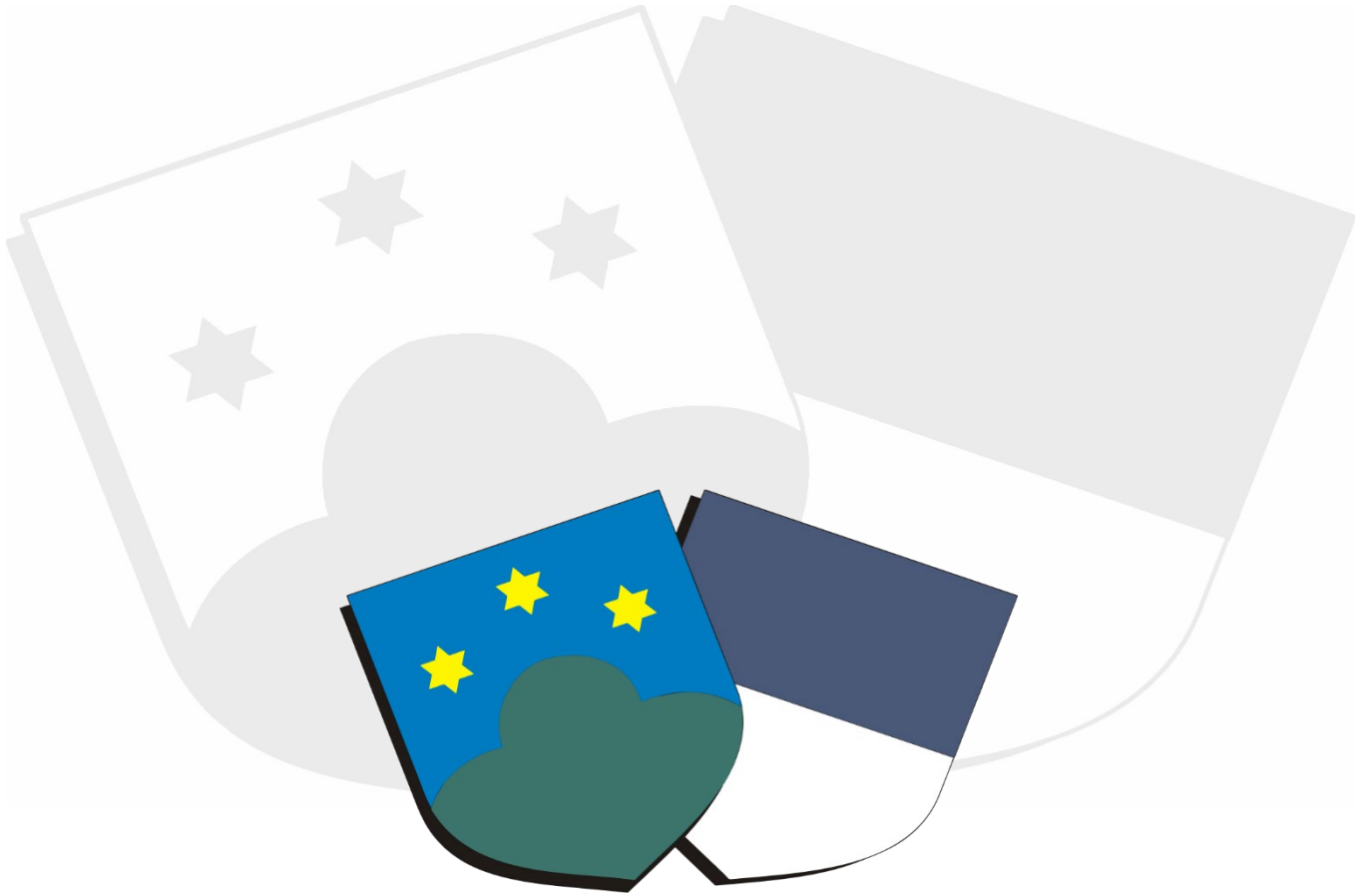


# Satzung



FC Blau-Weiß Bellamont e.V.

---

Stand: 03.12.2018



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "FC Blau-Weiß Bellamont e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88416 Bellamont und ist beim Amtsgericht Biberach unter der VR 269 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau - Weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und dient der Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Die Festsetzung, welche Personen und in welcher Höhe eine Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibetrag erhalten, entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der



Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, dem Sport und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und anschließendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und eines eventuellen Abteilungsbeitrages oder anderer Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung dieser Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann auch sonstige, ehrenamtlich tätige oder verdiente Mitglieder ganz oder zeitlich begrenzt, von der Beitragszahlung befreien.
4. Eine Beitragspflicht für Kinder und Jugendliche besteht ebenfalls und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsart gewählt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für den Austritt Minderjähriger gilt entsprechendes, wobei die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden muss.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, begeht.
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
  - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schadet.
4. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss vom Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb 10 Tagen sich mündlich oder schriftlich zum Ausschluss-Vorwurf zu äußern. Das Mitglied muss hierzu schriftlich aufgefordert werden.



5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht im Ausschuss zu.
6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht hier jedoch nicht.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Ausschuss
- c. der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinhausen an der Rottum und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vorher und unter Bekanntmachung der genauen Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Geschäftsbericht durch das Vorstandsteam
  - Kassenbericht des Kassiers
  - Bericht des/der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Vereinspflichten
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsteam eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



6. Bei Satzungsänderungen sind 2/3 und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand näher erläutert werden.
3. Für die Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie unter § 9, Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Ausschuss**

1. Dem Ausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter / innen oder deren Stellvertreter
  - je 1 aktives und 1 passives Ausschussmitglied
  - Webmaster
  - Vereinsheimmanager
2. Sitzungen des Ausschusses sind mindestens dreimal im Geschäftsjahr durchzuführen.
3. Der Ausschuss soll nachfolgendes festlegen:
  - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen (aller Abteilungen) geselliger und sportlicher Art.



## § 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a. das Vorstandsteam
  - b. der / die Kassierer / in
  - c. der / die Schriftführer / in
  - d. der / die Jugendleiter / in Junioren
  - e. der / die Jugendleiter / in Juniorinnen
  - f. der / die Sportveranstaltungsleiter / in
2. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens zwei bis höchstens vier Personen. Besteht das Vorstandsteam nur aus zwei Personen, so tragen diese die Bezeichnung „1. Vorsitzender“ und „Stellvertretender Vorsitzender“.
3. Das Vorstandsteam ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Vorstandsteam vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Das Vorstandsteam muss jeweils in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist in zwei Etappen zu wählen, und zwar sind mindestens eine Person aus dem Vorstandsteam, Kassierer und Jugendleiter Junioren in den geraden Jahren und mindestens eine Person aus dem Vorstandsteam, der Schriftführer, der Sportveranstaltungsleiter und Jugendleiter Juniorinnen in den ungeraden Jahren zu wählen.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom Vorstandsteam einzuberufen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandsteams und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen. Sofern das Vorstandsteam aus nur zwei Mitgliedern besteht, ist beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied des Vorstandsteams zu wählen hat.



## § 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsleiter / innen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung, sind jedoch den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
5. Abteilungen können nur mit Zustimmung des Ausschusses neu gegründet werden.

## § 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben.
2. Die Beschlussfassung einer solchen Ordnung unterliegt dem Vorstand.

## § 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins- oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## § 16 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verweis
  - b. Zeitlich begrenztes Verbot (bis zu einem Jahr) der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines
  - c. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung





2. Macht sich ein aktives oder passives Mitglied während oder nach einem Spiel (Sportveranstaltung) strafbar, so hat es die hieraus entstehenden Kosten für sich und den Verein zu tragen.

## **§ 17 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.  
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.  
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und ist namentlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhausen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an Vereine im Ortsteil Bellamont verwenden muss.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.12.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29.06.2007 mit den Ergänzungen vom 13.04.2009. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.